2. Nachtragssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz –BestattG-) in der Fassung vom 04. Februar 2005 GVOBI. Sch.-H. 2005 S. 70 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 GVOBI. Schl.-H. S. 56 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

- § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird in Absatz 3 Ziffer 1. a) wie folgt geändert:
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen

§ 2

§ 13 (Reihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden auf Antrag durch die Stadt Norderstedt zugeteilt. Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind ausschließlich für Sargbeisetzungen bestimmt. Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen können im Vorkauf erworben werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.
- (3) Das Abräumen der Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Grabmal/Fundament) inkl. Einebnen der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragten Gewerbetreibenden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.
- (4) Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Norderstedt und ist in der Grabfeldunterhaltungsgebühr enthalten.

§ 3

Die Grabmalmaßordnung wird in Absatz 2 Bezeichnung "Für alle Grabarten" wie folgt geändert:

Für alle Grabarten:

Liegendes Grabmal darf die Gesamtfläche von 2.500 cm ² nicht überschreiten und maximal 15 cm stark sein.

Mindeststärke für liegende und stehende Grabmale 10 cm.

Umrandungen/Einfassungen mindestens 5 cm, höchstens 10 cm stark.

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Norderstedt,

Grote Oberbürgermeister